

*Nitsche*

Sonderdruck aus  
**QUELLEN UND FORSCHUNGEN**  
AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

Band 36

---

Max Niemeyer Verlag/Tübingen 1956

**KARL II. ALS FÜRST VON SALERNO**

von

**AUGUST NITSCHKE**

*Zsh 200 32741*





# KARL II. ALS FÜRST VON SALERNO

VON

AUGUST NITSCHKE

Während schon Karl von Anjou ein schwankendes Ansehen bei Historikern genießt – er wurde ein kühl berechnender Staatsmann<sup>1)</sup>, ein Phantast, der sich von seinen Leidenschaften überwältigen ließ<sup>2)</sup>, und ein typischer Vertreter französischen Rittertums genannt<sup>3)</sup> –, ist sein Sohn Karl II. im allgemeinen noch unfreundlicher beurteilt worden<sup>4)</sup>. Sein Vater verglich ihn mit einem dummen Priester<sup>5)</sup>, die

<sup>1)</sup> K. Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen<sup>2</sup>, (1940) S. 312ff.; L. Cadier, Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles I<sup>er</sup> et Charles II d'Anjou (1891) S. 2ff.; P. Durrieu, Les archives angevines de Naples 1 (1886) S. 75.

<sup>2)</sup> Daß Karls politische Pläne in keinem Verhältnis zu seiner realen Macht standen („Wunschtraum, hohle Prahlerei“) betont J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit<sup>2</sup> 5 (1953) 65, 338ff.; ähnlich, wenn auch mit einzelnen Einschränkungen, E. Jordan, Les origines de la domination angevine en Italie (1909) S. 417ff.; Karls Entscheidungen von Rachegefühlen veranlaßt: Haller, Papsttum 4 (1952) 354; zu diesem Urteil s. A. Nitschke, Der Prozeß gegen Konradin, ZRG, Kan. Abt. 73 (1956) 34ff.

<sup>3)</sup> R. Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien (1896) S. 305. <sup>4)</sup> Haller, Papsttum a.a.O. 5 S. 75: „eine körperlich und geistig schwache Natur, hinkend, wenig urteilsfähig“. <sup>5)</sup> Nach der Gefangennahme des Fürsten soll dessen Vater gesagt haben, nach Saba Malaspina: *non plus de ipsius captione quam de unius amissione stolidi se curare*, R. Gregorio, Bibliotheca scriptorum qui res in Sicilia gestas sub Aragonum imperio retulero 2 (1792) 411; ohne es jeweils im Einzelnen zu vermerken, gebe ich bei Saba nach den Hss. Korrekturen des Textes, s. A. Nitschke, Untersuchungen zu Saba Malaspina II, Quellen und Handschriften, DA. 12 (1956) 480ff.; nach Tholomäus von Lucca: *congratulamini mihi et congaudete mecum, quia hodie perdimus unum sacerdotem, qui nostrum impediabat regimen ac vigorem bellandi*, Muratori, SS. 11, S. 1190; nach dem Memoriale potestatum Regiensium: *Qui stultum seu follum amittit, se nichil extimat amisisse*, Muratori, SS. 8, S. 1158. Karl selbst spricht in einem Brief an den Papst nicht ganz so scharf von seinem Sohn, dem Reichsvikar: *tunc regni vicarius actus impatientiae stimulis et vesanis quorundam consiliis instigatus, spretis etiam clam et elusis repugnantibus eius voto consiliis*

Italiener gaben ihm den Beinamen lo Zoppo, und die moderne Forschung beachtete ihn kaum<sup>6)</sup>.

Doch die Zeitgenossen waren in ihrem Urteil nicht einheitlich. Saba Malaspina, der Karl von Anjou kritisch gegenüberstand<sup>7)</sup>, hielt Karl II. hingegen – von wenigen jugendlichen Unbedachtsamkeiten abgesehen<sup>8)</sup> – für einen beinahe vollkommenen Herrscher<sup>9)</sup>. Aber nicht nur dieser Chronist lobte den jungen Fürsten, auch Papst Honorius IV. sprach von ihm anerkennend<sup>10)</sup>, und selbst seine Gegnerin, Konstanze von Aragon, achtete ihn<sup>11)</sup>. Diese Sympathiegefühle galten nicht nur dem Menschen, sondern auch dem Politiker Karl<sup>12)</sup>.

Der junge Karl II. hatte als Fürst von Salerno<sup>13)</sup> und als Stellvertreter seines Vaters im Königreich<sup>14)</sup> in der kurzen Zeit, bis er in der

*reverendi . . . legati . . . impetu temeritatis . . .*, F. Testa, De vita et rebus gestis Federici II, Siciliae regis (1775) S. 230. <sup>6)</sup> Più studiato – ma sempre scarsamento – fu il regno di Carlo II, meint G. M. Monti, Gli Angioini di Napoli negli studi dell'ultimo cinquantennio, in: Nuovi studi angioini (1937) S. 15; die einzige größere Arbeit über Karl II., A. Cutolo, Il regno di Sicilia negli ultimi anni di vita di Carlo II di Angiò (1924), umfaßt nur die letzten Jahre. P. Fedele, Per la storia dell'attentato di Anagni, Bull. dell. Ist. Stor. Ital. 41 (1921) 219ff. und G. J. Brătianu, Le conseil du roi Charles. Essai sur l'internationale chrétienne et les nationalités à la fin du Moyen-Age, Rev. Hist. du Sud-Est Europe 19 (1942) 291–361 behandeln nur einzelne Fragen.

<sup>7)</sup> Muratori, SS. 8, S. 872ff.; Gregorio, a. a. O. S. 357ff. <sup>8)</sup> Saba wirft Karl II. nur vor, daß er nicht ausreichend für die Verpflegung seiner Truppen gesorgt habe und zu leichtfertig sich persönlich in eine Schlacht hineinziehen ließ, Gregorio, a. a. O. S. 405f., 414. <sup>9)</sup> Schon bei der Schilderung von Karls Jugendzeit preist Saba dessen ungewöhnliche Eigenschaften, Muratori, SS. 8, S. 863; im Alter läßt er ihn sogar im Gespräch mit den aufständischen Sizilianern von sich selber sagen: *Non enim mea opera vos lesurunt iam umquam, sed studia mea semper audistis ad pacem tendere, non ad guerram et ad vestrorum gravaminum allevationem directa; nichil umquam grave factum vobis audivi, quod non michi plurimum displiceret*; diese Tatsachen werden dann durch die Antwort der Rebellen anerkannt, Gregorio, a. a. O. S. 410. <sup>10)</sup> *Vir catholicus de genere ortus christianissimo devotam ad deum et ipsius ecclesias mentem gerens*: in einem Schreiben Honorius' IV. vom 17. 9. 1285, s. G. B. Nitto de Rossi und F. Nitti di Vito, Codice diplomatico Barese 2 (1899) 82. <sup>11)</sup> Bartholomäus von Nicastro, Muratori, SS. 13. 3. c. 77, S. 58. <sup>12)</sup> S. o. Anm. 9; vgl. auch das Lob des Troubadour Guiraut Riquier bei G. M. Monti, Gli Angioini di Napoli nella poesia provenzale o napoletana, in: Nuovi studi angioini (1937) S. 422. <sup>13)</sup> Seit Pfingsten 1272, s. R. Filangieri, I registri della cancelleria angioina 2 (1951) 266ff.

<sup>14)</sup> Die Ernennungsurkunde bei C. Minieri Riccio, Saggio di codice diplomatico 1 (1878) 201, Nr. 199.

Seeschlacht bei Neapel von den Aragonesen gefangen genommen wurde<sup>15</sup>), bestimmend auf das Geschick seines Landes eingewirkt<sup>16</sup>). Von seinen verschiedenen Maßnahmen ist vielleicht am bedeutsamsten der Erlaß der *Capitula* von San Martino<sup>17</sup>), die das Königreich Sizilien in der Richtung zum Ständestaat hin verwandelten<sup>18</sup>). Mit diesen Gesetzen schuf Karl die Grundlage der späteren neapolitanischen Verfassung<sup>19</sup>), durch sie konnte er außerdem die festländischen Teile des Königreiches Sizilien in den nächsten Jahrzehnten für das Haus Anjou erhalten; denn die Bewohner dieser Provinzen standen damals kurz davor, auf die Seite der aufständischen Sizilianer und Aragonesen überzugehen<sup>20</sup>). Beides – die Entstehung einer ständischen Verfassung und die Sicherung des Königreiches – hat man bisher nicht für ein Verdienst Karls II. gehalten, weil man annahm, daß dieser die entsprechenden Gesetze mit Einverständnis oder auf Befehl seines

<sup>15</sup>) Am 5. Juni 1284, s. Cadior, *Essai* a.a.O. S. 103. <sup>16</sup>) Mit der Frühzeit Karls beschäftigten sich in letzter Zeit nur E. Sthamer, *Der Sturz der Familien Rufulo und della Marra nach der sizilischen Vesper*, *Abh. der prouß. Ak. d. Wiss.* (1937) phil. hist. Kl. Nr. 3, eine Untersuchung, die auf die Person Karls II. nicht näher eingeht, und G.M. Monti, *Intorno a Carlo II e la guerra del Vespro*, in: *Da Carlo I a Roberto di Angiò* (1936) S. 85ff. <sup>17</sup>) Von diesen *Capitula* existieren drei unvollständige und voneinander unabhängige Drucke: im *Codice dipl. Bar.*, a.a.O. S. 68ff.; bei Minieri Riccio, *Codice* a.a.O., *Supplemento* 2 (1883) 57ff.; R. Trifone, *La legislazione agioina* (1921) S. 93ff.; zu den verschiedenen Hss., die diesen Drucken zu Grunde lagen, s. E. Sthamer, *Aus der Vorgeschichte der sizilianischen Vesper*, *QFIAB.* 19 (1927) 308, Anm. 5. Dazu kommt noch die Hs. aus Marseille, auf die Monti aufmerksam machte, G.M. Monti, *Fonti francesi di legislazione agioina*, in: *Nuovi studi* a.a.O. S. 163ff.; eine weitere Hs. liegt in der Universitätsbibliothek von Valencia Nr. 698 (Nr. des Katalogs), fol. 93v–97v; auf diesen Text weist der Katalog von D. M. Gutiérrez del Caño, *Catálogo de los manuscritos existentes en la Biblioteca Universitaria de Valencia* (1913) S. 231 nicht hin. Auch an anderen Stellen enthält der Katalog flüchtige und irreführende Angaben. So sind die in derselben Hs. erwähnten *Constitutiones Ferdinandi* in Wirklichkeit Konstitutionen Friedrichs II.; fol. 44r–88v steht ein Kommentar zu denselben, der gar nicht angeführt wird; die *Constitutiones . . . Suabie* auf fol. 102r sind *constitutiones Sicilie*, welche nicht *primo coronationem* (sic), sondern *post coronationem* Karls II. abgefaßt wurden, ebd. S. 231. <sup>18</sup>) Cadior, a.a.O. S. 81ff.; Haller, *Papsttum*, a.a.O. 5, S. 67f. <sup>19</sup>) Haller, ebd. S. 68, 342; R. Caggese, in: *Enciclopedia Italiana* 9 (1949) 52. <sup>20</sup>) Cadior, a.a.O. S. 78: *c'est grâce à eux, que la dynastie angevine a du surtout de surmonter les graves périls dont elle était entourée après l'insurrection de Sicile*. Vgl. Haller, ebd. S. 68.

Vaters erlassen habe<sup>21)</sup>. – Um die herrschende Meinung zu überprüfen, gilt es dreierlei zu untersuchen: die Tätigkeit, die der Fürst von Salerno als Stellvertreter seines Vaters in Süditalien ausübte, die Beziehungen, die zwischen Vater und Sohn in jener Zeit bestanden, und schließlich die Bedeutsamkeit der Handlungen, die der junge Fürst damals ausführen ließ.

Als Karl von Salerno auf der weiten Ebene von S. Martino in der Nähe der Bucht von Gioia Prälaten, Adel und Städte zu einem Parlament versammelte (März 1283)<sup>22)</sup>, standen ihm seine Gegner, Peter von Aragons Truppen, unmittelbar gegenüber. Die meisten Orte der Umgebung hatte der Aragonese bei seinen nächtlichen Plünderzügen und Überfällen schon besetzt<sup>23)</sup>. In dieser schwierigen Situation trafen sich die Stände, und Karl vollzog die erste größere Handlung, die er als Stellvertreter seines Vaters vornahm<sup>24)</sup>. Das ungewöhnliche Ereignis – die letzten Jahrzehnte war kein Parlament mehr einberufen worden<sup>25)</sup> – ließe sich am ehesten aus der finanziellen Not des Fürsten erklären<sup>26)</sup>, aber gegen diese Deutung sprechen die in S. Martino erlassenen Gesetze. Denn Karl II. betont in ihnen ausdrücklich, daß er auf alle Steuern, die nicht durch die Verfassung gesichert seien, verzichten wolle, bis der Papst eine endgültige Regelung getroffen habe<sup>27)</sup>.

Den Beschlüssen kann man nur entnehmen, daß das Parlament einer Verfassungsreform dienen sollte. Karl scheint auf alle Klagen der Untertanen eingegangen zu sein<sup>28)</sup>. Am wichtigsten aber war, daß er

<sup>21)</sup> Cadier, a. a. O. S. 78: Les Capitoli de San Martino sont aussi bien l'oeuvre de Charles d'Anjou que celle du prince de Salerne; Haller, obd. S. 342; Sthamer meint, daß sich die Capitula von S. Martino „in derselben Richtung bewegen“ wie früher liegende Gesetze Karls, Vorgeschichte, a. a. O. S. 308. <sup>22)</sup> S. o. Anm. 17. San Martino liegt nicht bei Salerno, wie Haller meint, Papsttum a. a. O. 5, S. 342. <sup>23)</sup> Kurz nach Abschluß des Parlamentes mußte er seine Stellung räumen und sich an die Küste zurückziehen, s. Sthamer, Sturz, a. a. O. S. 9. <sup>24)</sup> Die Ernennung war Mitte Januar 1283 erfolgt, s. o. Anm. 14. <sup>25)</sup> S. Nitschke, Konradin a. a. O. S. 40. <sup>26)</sup> Zu den zahlreichen Anleihen, die Karl in jener Zeit aufnehmen mußte s. Haller, Papsttum a. a. O. 5, S. 341 f. <sup>27)</sup> Ich gebe den Text nach der einzigen Originalüberlieferung, s. die Arbeit von Sthamer o. Anm. 17. *Volentes quod de illis nullatenus impetrantur nec ante determinacionem, declaracionem, exposicionem et ordinacionem predictam (scil. papae) a predictis provinciis, universitatibus, terris vel locis collecte nomine peti aliquid faciemus nisi in casibus in constitutionibus comprehensis nec ad mutuum compellantur inviti*, s. Cod. dipl. Bar., a. a. O. S. 73. <sup>28)</sup> So wissen wir aus Saba, daß die königlichen Beamten oft den Bauern ihre Maulesel und Pferde wegnahmen, Gregorio, a. a. O. S. 334; dem

sich bereit erklärte, dem Adel bei der Eheschließung<sup>29)</sup> und bei Gerichtsverhandlungen besondere Vorrechte zuzubilligen, die dieser nicht einmal unter den Normannen inne hatte<sup>30)</sup>. Damit wurde die ständische Struktur des Königreiches verstärkt, zumal Karl auch den Städten gegenüber in Zoll- und Steuerfragen große Konzessionen machte<sup>31)</sup>. Endgültig sollte allerdings die Form erlaubter Besteuerung erst vom Papst festgelegt werden<sup>32)</sup>.

Zwei Monate nach Abschluß des Parlamentes hat Karl eine zweite größere Aktion eingeleitet, die für die Betroffenen wie für die meisten Bewohner des Königreiches vollkommen überraschend kam<sup>33)</sup>.

entsprechend befiehlt Karl II.: *Item statuimus, quod iustitiiarii, magistri, procuratores et officiales alii maiores in provinciis, quas amministrandas susceperint, equos, palafredas, mulos nec per se nec per suppositam personam emere valeant, set illi forte indiguerint ad alias provincias extra iurisdictionem ipsorum pro emendis ipsi transmittant, nisi de predictis animalibus emendis pro parte curie mandatum receperint speciale*, Cod. dipl. Bar. a. a. O. S. 75. <sup>29)</sup> So wurde wieder erlaubt, ohne königliche Genehmigung zu heiraten: *Item statuimus, quod licitum sit comitibus, baronibus et aliis pheuda tenentibus vel etiam quibuscumque personis libere matrimonia contrahere filias, amitas, sorores et neptes maritare, filios uxorare et alia matrimonia celebrare, in quibus hactenus requirebatur assensus, sine assensu curie impetrando, dummodo pheudum vel aliqua pars pheudi vel res pheudi non dentur in dotem et dummodo eadem matrimonia inter fideles contrahantur et fiant*, Cod. dipl. Bar. a. a. O. S. 72; für Nichtadlige: *Item servetur capitulum de verbo ad verbum de libertate matrimoniorum, sicut est in cedula baronum superius distinctum*, ebd. S. 74; dasselbe galt sogar für die Töchter ehemaliger Verräter, ebd. S. 75. Eine Kontrolle der Heiraten war eingeführt in normannischer Zeit, s. H. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im *regnum Siciliae* (1910) S. 18, 73ff., und hatte damals schon den Unwillen des Adels erregt, s. Hugo Falcandus, *Liber de regno Siciliae*, *Fonti per la storia d'Italia* 22 (1897) c. 20, S. 64. <sup>30)</sup> *Item statuimus, quod, cum comites, barones et pheuda tenentes in regia curia personaliter seu realiter litigabunt sive conveniant et accusent alios sive conveniantur et accusentur ab aliis, per compares absolvi debent vel etiam condemnari, et ipsorum cause, qualescumque fuerint, prout melius et citius poterint, terminentur*, Cod. dipl. Bar., a. a. O. S. 72f. Für die Adelsgerichte liegt zwar ein ähnliches Gesetz in den Konstitutionen Friedrichs II. vor, Const. I 47, Ausgabe von D. A. Varius 1 (1773) 100ff., jedoch Karl von Anjou hat sich höchstens einmal in äußerster Not daran gehalten, G. Del Giudice, *Il giudizio e la condanna di Corradino* (1876) S. 69, Anm. 1, es aber nie wiederholt oder bestätigt, vgl. Nitschke, *Konradin* a. a. O. S. 37. <sup>31)</sup> Die Steuerfrage sollte vom Papst geregelt werden; bis zu dieser Regelung war Karl II. zum Verzicht bereit, s. o. Anm. 27; zu den Konzessionen in Fragen der Rechtsprechung und der staatlichen Wirtschaftszölle s. Cod. dipl. Bar. S. 73f. <sup>32)</sup> Es sollen die Zustände, die unter Wilhelm II. geherrscht haben, wieder eingeführt werden. Einzelheiten sind vom Papst zu regeln, ebd. 73. <sup>33)</sup> Noch einen Tag zuvor hatte der Kronprinz



Karl ließ einige der höchsten Beamten verhaften<sup>34)</sup> und stellte sie wegen Unterschlagung und ungerechter Behandlung des Volkes vor Gericht<sup>35)</sup>. Hatte das Parlament von S. Martino das Ziel gehabt, die Verfassung zu Gunsten der Bevölkerung zu ändern, so sorgte Karl durch diesen Prozeß dafür, daß den Wünschen der Untertanen entsprechend auch personell eine Veränderung eintrat: Wer in seiner bisherigen Tätigkeit sein Amt zur persönlichen Bereicherung mißbraucht hatte, wurde aus seiner Stelle entfernt<sup>36)</sup>.

Wenn man diese beiden Ereignisse zusammensieht – Änderung der Verfassung und Entfernung der beim Volk unbeliebten Beamten –, so kann nicht zweifelhaft sein, daß Karl ernsthaft beabsichtigte, „die Fehler auszurotten, welche schon lange wegen Straflosigkeit der Verbrechen im Königreich Sizilien eingedrungen waren“<sup>37)</sup>. Mit diesem Satz – er ist Karls II. Rundschreiben aus der Zeit des Prozesses entnommen – kritisierte der Fürst die bisherige Politik seines Vaters. Wenn diese Kritik sich auch nicht unbedingt gegen den König selbst zu richten brauchte, sondern vielleicht nur gegen dessen Ratgeber, so bleibt doch schwer vorstellbar, daß Karl II. mit Einverständnis seines Vaters dessen Beamte zur Rechenschaft ziehen und hinrichten lassen konnte<sup>38)</sup>. Damit wird aber überhaupt fraglich, inwieweit die politischen Aktionen des *vicarius regni* den Vorstellungen seines Königs entsprachen.

In den Gesetzen von S. Martino betont Karl II. am Anfang mit allgemeinen Redewendungen, daß auch sein Vater eine Reform des Reiches wünsche<sup>39)</sup>, – freilich, die Gesetze erläßt er nur in eigenem Namen<sup>40)</sup>. Im einzelnen Fall nimmt er jede Gelegenheit wahr, sich auf

den betreffenden Beamten seine Anerkennung ausgesprochen, Sthamer, Sturz a. a. O. S. 8f.    <sup>34)</sup> Einzelheiten bei Sthamer obd. 9ff.    <sup>35)</sup> *Ipsi enim erant, qui in curia domini patris nostri vobis mala omnia procurabant; ipsi quotidie diversa gravamina et quelibet extorsionum genera suadebant. . . Ipsi de vestris spoliis suas ampliando divitias utilitati publice minime providebant*, Karl II. am 22. Juni 1283, Sthamer, Sturz a. a. O. S. 29.    <sup>36)</sup> Über zahlreiche Vorfälle ähnlicher Art war Karl I. schon seit Jahren unterrichtet, s. Sthamer, Vorgeschichte a. a. O.    <sup>37)</sup> *Ad extirpanda vitia, que iam diu in regno Sicilie preclaro hereditario nostro propter impunitatem scelerum multipliciter inoleverunt*, Karl II. am 22. 6. 1283, Sthamer, Sturz a. a. O. S. 29.    <sup>38)</sup> Sthamer geht auf die Frage nicht ein, s. Sturz a. a. O. S. 6f., 27.    <sup>39)</sup> *Ad reparanda commoda subditorum non minori rez desiderio quam supplicans urgebatur*, Cod. dipl. Bar. a. a. O. S. 69.    <sup>40)</sup> *Novas igitur nostri nominis sanctiones divina in perpetuum concedente*

Bestimmungen seines Vaters zu stützen<sup>41)</sup>, aber bei den entscheidenden Punkten, in denen Prozeßverfahren und Eheschließung der Lehens-träger geregelt werden, fehlen vorausgehende Beschlüsse seines Vaters. Hier entscheidet der Vikar auf Grund eigener Machtvollkommenheit<sup>42)</sup>. Hätte er sich auf seinen Vater beziehen können, würde er es wohl sicher getan haben.

*potentia valituras pro salubri tranquilloque vestro ceterorumque fidelium tantum statu summis a vigiliis editas vobis presentem redactas in paginam duximus transmittendas. Devotioni vestre mandantes ac omni qua possumus persuasione hortantes, quatinus ipsas observare fideliter studeatis, omnipotenti deo gratias in humili cordis devotione agentes, qui expectatas longissimis evi curriculis (so Trifono S. 95; Cor. Bar.: eri periculis) leges nostris vobis concedi temporibus est dignatus, Cod. dipl. Bar. a. a. O. S. 69f.* <sup>41)</sup> Karl II. beruft sich bei folgenden Punkten auf seinen Vater: Kleriker dürfen nur in Lehensfragen vor weltliche Gerichte zitiert werden, ebd. S. 70; Erniedrigung der Strafsumme für heimlichen Mord, ebd. S. 73; allgemeine Sorge für rechtschaffene Beamte, ebd. S. 74; Regelung der ordnungsgemäßen Bezahlung der für den Hof benötigten Nahrungsmittel, ebd. S. 75; Bezahlung für Besiegelung durch Beamte, ebd. S. 75; Bestimmung über Besoldung der Gefangenewärter, ebd. S. 75; Schutz der Güter, die Frauen Verurteilter gehören, ebd. S. 76; Bewachung der Forste, ebd. S. 76. Am Schluß weist der Kronprinz noch einmal allgemein auf die neuen Gesetze seines Vaters hin, welche *super reformatione et statu pacifico regni* erlassen wurden, ebd. S. 76. <sup>42)</sup> Es sind nicht nur die wichtigeren, sondern auch die zahlreicheren Gesetze, bei denen sich Karl II. nicht auf seinen Vater berufen kann: 38 von insgesamt 47. Nur für die künftige Entscheidung des Papstes bindet Karl II. auch seinen Vater, Cod. dipl. Bar. a. a. O. S. 73. Daß die Gesetze ohne Wissen des Vaters von Karl II. erlassen wurden, geht auch aus der Bestätigung der *Capitula* hervor, die Karl am 8. 9. 1289 nach dem Tode seines Vaters, als er aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war, auf einem Parlament verfügte. Ich gebe den Text nach Trifono, setze nur eine etwas andere Interpunktion: . . . *nec minus in benignitate eiusdem regis (scil. Karoli I) . . . confisi, ut quicquid ad suorum fidelium statum prosperum cederet, gratis erat affectibus amplexurus, tum auctoritate sua nobis tradite potestatis, tum servientis nostre voluntatis instinctu, . . . ultimo quod rex idem, qui ad dictorum fidelium incrementa non minori trahebatur affectu, nullos (Trifono: nullus) erat nobis proinde ascripturus transgressionis excessus, in Sancti Martini planitie parlamento solemniter celebrato capitula certa edidimus, Trifono, Legislazione, a. a. O. S. 110. Dieser Satz deutet wieder darauf hin, daß Karl II. daran gelegen war, die Übereinstimmung mit seinem Vater zu betonen, aber die Futur-Konstruktion zeigt außerdem, daß Karl I. beim Erlaß der Gesetze keineswegs über deren Inhalt informiert war, so daß der Sohn nur damit rechnen konnte, der Vater werde später *nullos ascripturus transgressionis excessus*. So kann Karl II. schließlich nicht leugnen, daß Widersprüche zwischen den väterlichen und seinen eigenen Erlassen bestanden. Aus diesem Grunde ist er gezwungen anzuordnen, *ut, ubi discrepatio talis occurrerit, capitulorum ipsorum (scil. S. Martini) tantum series attendatur, Trifono, ebd. S. 112.**

Die gleiche Tendenz ist in dem Rundschreiben, welches Karl II. bei Beginn des Beamtenprozesses an die Städte verschickte, zu erkennen. Darin bezieht er sich am Anfang in einem ausführlichen Bericht gar nicht mehr auf seinen Vater<sup>43</sup>). Im Gegenteil, in der Einleitung steht der vorhin zitierte Satz, den man eher als eine Kritik an der väterlichen Politik verstehen kann<sup>44</sup>). Nur am Schluß wird Karl I. kurz erwähnt, wobei es heißt, daß dieser, wenn er ins Königreich zurückgekehrt sein wird, die Gehorsamen wie jetzt schon sein Sohn belohnen werde<sup>45</sup>). Nirgends kann also Karl II. darauf hinweisen, daß sein Vater mit den Handlungen, die er als dessen Stellvertreter veranlaßt hatte, ausdrücklich einverstanden gewesen sei.

Wenn man sich nun die Reaktion Karls I. auf die Taten seines Vikars ansieht, fällt Folgendes auf: Karl von Anjou kam aus der Provence in das Königreich zurück (8. Juni), wenige Tage nachdem sein Sohn in der unglücklichen Seeschlacht bei Neapel gefangen genommen worden war (5. Juni 1284)<sup>46</sup>). Die Reaktion Karls war außerordentlich heftig und richtete sich scharf gegen seinen Sohn<sup>47</sup>). Doch dieser Zorn ließe sich auch allein aus Karls Ärger über die Seeschlacht, die der junge Fürst unmittelbar vor der Rückkehr seines Vaters begonnen hatte, erklären<sup>48</sup>). Wenn man jedoch annehmen wollte, der König habe die sonstige Tätigkeit seines Vikars – etwa dessen bei S. Martino veröffentlichte Gesetze – gut geheißt, so würde die Stellung, die Karl I. kurz danach zu den Ständen einnimmt, schwer zu begreifen sein.

Karl I. berief nämlich nach seiner Rückkehr ebenfalls ein Parlament ein, dessen Aufgabe allerdings sein sollte, dem König neue Gelder zu bewilligen<sup>49</sup>). Persönlich erschien Karl vor ihm nicht; ob er – aus Krankheitsgründen – nicht konnte oder ob er nicht wollte, läßt der Chronist dieser Ereignisse offen<sup>50</sup>). Sicher ist jedoch, daß jenes Parla-

<sup>43</sup>) Sthamer, Sturz a. a. O. S. 29f.; Karl I. wird erst dort erwähnt, wo es heißt, daß der Vikar auf Rat der Trouen seines Vaters die Beamten gefangen nehmen ließ (*deliberato fidelium domini patris nostri consilio*).

<sup>44</sup>) S. o. Anm. 37.

<sup>45</sup>) . . . *ipse*

*enim dominus pater noster, cum feliciter in regnum redierit, et nos interim, qui eius vicem gerimus, fidem et devotionem vestram consideratione debita suo loco et tempore curabimus compensare*, Sthamer, Sturz a. a. O. S. 30.

<sup>46</sup>) S. o. Anm. 15.

<sup>47</sup>) *Allo in*

Anm. 5 zitierten Äußerungen stammen aus dieser Zeit. <sup>48</sup>) Für die einzelnen Daten s. Sthamer, Sturz a. a. O. S. 27. <sup>49</sup>) Saba Malaspina, Gregorio a. a. O. S. 418.

<sup>50</sup>) . . . *veniens Melfiam debilis et mente languens adhuc corpore febre quasi habituata morbosus, personaliter interesse vel noluit vel nequivit*, Gregorio, obd. S. 418.

ment ergebnislos verlief: weder bekam Karl seine Gelder bewilligt, noch erhielten die Stände ihre Rechte bestätigt<sup>51)</sup>. Leider kennen wir Einzelheiten der Verhandlungen nicht, aber daß man überhaupt noch über die Rechte der Stände beriet, legt die Annahme nahe, daß Karl I. keineswegs die Bestimmungen von S. Martino für endgültig hielt<sup>52)</sup>. Gesetzlich anerkannt wurden sie auch erst nach Karls Tod durch einen Erlaß des Papstes Honorius IV., nachdem auch der von Karl abhängige Papst Martin IV. gestorben war<sup>53)</sup>.

Ist hier Karls ablehnende Haltung den Beschlüssen seines Sohnes gegenüber nur zu vermuten, so ist sie in anderer Hinsicht ganz sicher: Kaum hatte Karl nach seiner Rückkehr von dem großen Beamtenprozeß gehört, ließ er im Zorn einen daran beteiligten Juristen kurzerhand aufhängen<sup>54)</sup>. Ein Angeklagter, gegen den noch ein Verfahren schwebte, wurde augenblicklich freigesprochen<sup>55)</sup>. Entschiedener konnte der König die Politik seines Stellvertreters nicht desavouieren. Wenn aber der Fürst von Salerno, wie sich hieraus ergibt, das Gerichtsverfahren gegen die Beamten ohne väterliche Einwilligung begonnen hatte, so ist auch damit zu rechnen – wofür ohnehin alle Anzeichen sprachen<sup>56)</sup> – daß ebenfalls die Gesetzgebung von S. Martino auf seinen eigenen Entschluß zurückging. Es zeigt sich also: der bisher für so unbedeutend gehaltene Carlo lo Zoppo hat in seiner Jugend als Stellvertreter seines Vaters sehr energisch ein eigenes politisches Ziel verfochten, wobei er die Verfassung des Königreiches entscheidend veränderte und einen bisher einflußreichen Kreis von Politikern um Ansehen und Macht

<sup>51)</sup> . . . *ex quo nec profectus subditis nec clericatui libertas nec ipsi regi compendium emanavit, sed singulorum labor et dispendium exinde potius est secutum*, o. b. <sup>52)</sup> Daß Karl I. die *Capitula* nicht anerkennt hat, dafür sprechen auch die abweichenden Bestimmungen, die erst Karl II. nach dem Tode seines Vaters zu Gunsten der *Capitula* von S. Martino korrigierte, s. o. Anm. 42. <sup>53)</sup> Cod. dipl. Bar. a. a. O. S. 82 ff., 85 ff.; vgl. auch o. Anm. 42. <sup>54)</sup> *In illo furoris impetu suspendi fecit iudicem Thomassium de Brundusio, pro eo quod sui consilio princeps olim suspendi fecerat ex sola invidia nobilem Laurentium Ruffulum de Ravello*, Bartholomäus de Neocastro c. 78, Muratori, SS.<sup>2</sup> 13, 3, S. 58. Diese Nachricht ermöglicht erst, die Stellung Karls I. zu dem „Staatsprozeß“ seines Sohnes zu verstehen. Sthamer hat sie nicht beachtet. <sup>55)</sup> . . . „nicht nur bognadigt, sondern auch rehabilitiert“, Sthamer, Sturz a. a. O. S. 27. <sup>56)</sup> Die Verkündigung der Gesetze im eigenen Namen, s. o. Anm. 40; die wenigen Punkte, in denen er sich auf ältere Gesetze seines Vaters stützen konnte, Anm. 41, 42; die Tatsache, daß Karl II. später noch sagte, er habe mit einer nachträglichen Billigung durch seinen Vater gerechnet, Anm. 42; die abweichenden Gesetze Karls I., Anm. 52.

brachte. Diese von ihm geschaffene Situation setzte sich trotz der heftigen Reaktion seines Vaters in der Zukunft durch<sup>57)</sup>. Es fragt sich nur, welche Bedeutung ist der Konzeption Karls II. zuzusprechen.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob der junge Fürst nur den Wünschen seiner Untertanen nachgegeben hätte: In einem bis dahin mit Hilfe von Beamten regierten Staat bekamen nun die Stände entscheidende Rechte zugebilligt<sup>58)</sup>. War diese politische Konzeption sinnvoll oder nur ein Zeichen persönlicher Schwäche?

Ein paar kurze Erwägungen mögen für eine Antwort stehen. Die zentralistische Regierungsweise Karls I. führte erst zu dem großen Aufstand unter Konradin, den Karl mit Mühe bewältigte<sup>59)</sup>, und ein paar Jahre später zur sizilianischen Vesper, der er nicht mehr Herr wurde<sup>60)</sup>. Die Reformen von S. Martino hingegen retteten die festländischen Teile des Königreiches für das Haus der Anjou.

Weiter: Die Gesetze Karls II. stehen in einer älteren Tradition. Schon Manfred hatte den Adel bei Prozessen über Standesgenossen mit als Richter herangezogen<sup>61)</sup>. Auch städtische Rechte respektierte er teilweise<sup>62)</sup>. Karl II. nahm also eine politische Tendenz auf, die nur von seinem Vater unterbrochen worden war. Und schließlich: Die Konzeption Manfreds und Karls II. berücksichtigte Gegebenheiten, mit denen ein kluger Politiker rechnen mußte. Denn das Selbstbewußtsein<sup>63)</sup> und die Macht der Stände, vor allem der Städte<sup>64)</sup>, war in den

<sup>57)</sup> S. o. Anm. 53.    <sup>58)</sup> S. o. Anm. 27–31.    <sup>59)</sup> Er zog sich noch bis zum Jahre 1270 hin, BFW. 14499a; Sternfeld, Kreuzzuga. a. O. S. 111 ff.    <sup>60)</sup> Die verschiedenen Ursachen, die zum Aufstand führten, behandelt ausführlich E. Dupr6-Thoseider, *Alcuni aspetti della questione del „Vespro“*, Estr. dall'Annuario dell'Univ. degli Studi di Messina (1954) S. 21 ff.    <sup>61)</sup> Beim Urteil über Berthold von Hohenburg, s. Nikolaus von Jamsilla, Muratori, SS. 8, S. 578.    <sup>62)</sup> Ebd. 501, 578.    <sup>63)</sup> Die zunehmende Bedeutung, die die Stände sich selber zusprachen, spiegelt sich deutlich in den Aussagen der damaligen Chronisten: Nikolaus von Jamsilla schildert das Selbstbewußtsein der Bürger noch im Gegensatz zu seiner eigenen Haltung, Bartholomäus von Nicastro fühlt sich schon als Vertreter dieser Schicht; Saba Malaspina betont die Bedeutung des bäuerlichen Standes – auf diese Fragen hoffe ich, später einmal näher eingehen zu können.    <sup>64)</sup> S. E. Pontieri, *Un precursore del secessionismo siciliano anteriore al Vespro: Pietro Roffo di Calabria e la sua presunta fellonia*, in: *Ricorcho sulla crisi della monarchia siciliana nel secolo XIII<sup>2</sup>* (1950) S. 43 ff.; für die sizilischen Städte s. F. Bock, *Nationalstaatliche Regungen in Italien bei den guelfisch-ghibollinischen Auseinandersetzungen von Innocenz III. bis Johann XXII.*, QFIAB 33 (1944) 19 ff.; A. Nitschke, *Untersuchungen zu Saba Malaspina I*, Die Briefe des Chronisten

letzten Jahren so gewachsen, daß es wirklichkeitsfremd anmutete und sich bitter rächen mußte, wenn man wie Karl I. glaubte, diese neuen Mächte ließen sich ignorieren<sup>65</sup>). Auch Peter von Aragon mußte die Stellung der Stände sofort anerkennen<sup>66</sup>). Der Versuch Karls II., dem Neuen Rechnung zu tragen und es sinnvoll in die bisherige Herrschaftsform einzufügen, ist also sicher klüger und politisch geschickter gewesen als die zentralistische Regierungsmethode Karls von Anjou, dem man nur zu Gute halten kann, daß ihn in seinen letzten Regierungsjahren vielleicht das Alter starr und geistig unbeweglich werden ließ<sup>67</sup>).

Wie mag der Fürst von Salerno zu seiner politischen Überzeugung gekommen sein? Es sieht so aus, als ob er Hilfe aus einem Freundeskreis empfangen habe<sup>68</sup>). Dieser hat ihm offensichtlich auch geraten, sich persönlich an der Seeschlacht von Neapel zu beteiligen<sup>69</sup>), – vielleicht aus der Hoffnung heraus, daß die Gruppe der Reformwilligen ihre Stellung vor Karl I. und vor den Untertanen durch einen militärischen Sieg stärken und sichern könnten<sup>70</sup>). Möglicherweise ist so zu erklären, daß Karl II. und seine Freunde unmittelbar vor Ankunft des Königs in Neapel noch eine Seeschlacht wagten.

Saba Malaspina und die Propagandaschriften aus der Zeit der sizilianischen Vesperi DA. 12 (1956) 176f. <sup>65</sup>) Karl I. duldet nicht einmal die von Friedrich II. vorgesehene regelmäßige Versammlung städtischer Abgeordneter, s. G. Del Giudico, *Codice diplomatico* 1 (1863) 286ff.; Nitschke, *Konradin* a.a.O. S. 40. <sup>66</sup>) I. Carini, *De robus regni Siciliae* (9. sett. 1282–26. ag. 1283), in: *Documenti per servire alla storia di Sicilia*, ser. 1, vol. 5 (1882) 9f. <sup>67</sup>) Saba redet Karl an: *Senuit forsitan virtus tua aut caligant oculi, ut non recta discernant? Vergit deorsum conditio corporis et fervor spiritus ad iustitiam iam tepescit?* Gregorio a.a.O. S. 353. <sup>68</sup>) Dazu scheint Landulf von Acerra gehört zu haben, der bei dem Prozess gegen die Beamten mit dem Kronprinzen zusammenarbeitete, s. Sthamer, *Sturz* a.a.O. S. 14; vgl. auch nächste Anm. Für die anderen Mitarbeiter Karls s. F. Scandone, *Rinaldo IV d'Avella grande ammiraglio di Carlo II d'Angiò e un celebre processo politico del primo decennio della guerra dei Vesperi Siciliani*, *Rev. Stor. Sannio* 4 (1918) 9. <sup>69</sup>) Saba Malaspina berichtet, daß *quidam autem proceres Gallici et comes etiam Acerrarum, quam princeps nove dilectionis lovebat amplexu*, dem Fürsten geraten hätten, persönlich an der Schlacht teilzunehmen, Gregorio, a.a.O. S. 405. <sup>70</sup>) Haller, *Papsttum* 5, S. 71 vermutet, Karl II. habe die Schlacht begonnen, weil Gefahr bestanden habe, „im Hafen eingeschlossen, angegriffen und vernichtet zu werden“. Da die Sprengung der Hafensperren, wenn sie überhaupt möglich war, doch eine längere Zeit in Anspruch nahm und die Ankunft einer neuen angiovinischen Flotte unter Führung Karls I. unmittelbar bevorstand, scheint mir diese Vermutung etwas zweifelhaft.

Der Erfolg blieb ihnen freilich versagt. Karl II. und seine nächsten Mitarbeiter gerieten in Gefangenschaft der Aragonesen<sup>71)</sup>. So scheiterten erst einmal seine Pläne, die Untertanen durch Reformen für sich zu gewinnen. Doch auch in der Gefangenschaft hat Karl sich weiter um deren Zukunft gesorgt. So bat er noch erschüttert von dem jähen Wechsel des Geschicks – er hatte neben seiner Rüstung nicht einmal Kleider bei sich, sondern mußte Gewänder seiner Gegner tragen<sup>72)</sup> – in einem Schreiben Peter von Aragon: *circumspectio vestra taliter provideat, quod ad honorem vestrum et nostrum cedat et redundet etiam ad totius christianitatis, que super hoc fluctuat, tranquillitatem et pacem.*

### Beilage I

#### Ein Schreiben Karls II. aus der Gefangenschaft.

Aus Hss. der Madrider Nationalbibliothek<sup>73)</sup> und der Bibliotheca Angelica in Rom<sup>74)</sup> konnte ich schon einen unbekanntenen Brief veröffentlichen, der im Zusammenhang mit den Kämpfen nach der sizilianischen Vesper entstanden war<sup>75)</sup>. In denselben Codices steht ein Schreiben Karls II., welches jüngst auch im Viridarium des Dietrich von Nieheim erschienen ist<sup>76)</sup>. Diesen Brief soll der junge Fürst nach seiner Gefangennahme an den König von Aragon gerichtet haben<sup>77)</sup>. Nun sind Briefe aus dem Kerker in damaliger Zeit beliebt gewesen<sup>78)</sup>, so daß der Verdacht, es handele sich um eine Stilübung, nahe liegt.

Die Grußformel enthält gewisse Eigentümlichkeiten. Daß der gefangene Karl sich darauf besann, mit seinem Gegner verwandt zu

<sup>71)</sup> Saba Malaspina, Gregorio, a. a. O. S. 406ff.; Bartholomäus von Nicastro, a. a. O. S. 57.    <sup>72)</sup> Saba, Gregorio a. a. O. S. 410; Bartholomäus a. a. O. S. 58.  
<sup>73)</sup> Ms. 620., 17. Jh., Papier.    <sup>74)</sup> Ms. 627, 15. Jh., Papier.    <sup>75)</sup> Nitschke, Saba I, a. a. O. S. 181ff.    <sup>76)</sup> Madrid: fol. 157r (M), Angelica: fol. 115v (R), dazu kommt noch eine Hs. der Vatikanischen Bibliothek: Ottobonianus 3078, fol. 131v (V); zur Ausgabe von Dietrichs Viridarium (D) s. u. Anm. 86; zur Eigenart der Hss. s. Beilage II.    <sup>77)</sup> Die Hss. geben vorher eine kurze Schilderung der Seeschlacht von Neapel, s. u. S. 203.    <sup>78)</sup> S. den angeblichen Brief des Petrus de Vineca: A. Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne (1864) Nr. 14, S. 309ff.; vgl. auch E. Müller, Peter von Prezza, ein Publizist der Zeit des Interregnums, in: Heidelb. Abh. zur mittl. u. neuer. Gesch. 37 (1913) 110ff.

sein<sup>79)</sup> – Peters Schwester hatte einen Vetter Karls zum Mann gehabt –, ist aus der Situation heraus verständlich, schwieriger zu erklären ist der Titel *rex Trinacrie* für Peter<sup>80)</sup>. Nun befand sich Karl damals in Bezug auf die Anrede in einer heiklen Lage. Er konnte seinen Gegner schlecht König von Sizilien nennen, denn damit hätte er den Anspruch seines Vaters auf das Königreich aufgegeben, – er konnte andererseits aber auch Peter den Titel nicht verweigern, denn dann hätte er diesen, der augenblicklich alle Macht über ihn besaß, nur gereizt und gekränkt. So wäre also möglich, den Titel *rex Trinacrie* als einen Ausweg zu erklären, mit dem beiden Teilen gedient war: *Trinacria* ist das antike Wort für die Insel Sizilien und doch wurde nicht auf den Titel *rex Sicilia* für Karl I. verzichtet. Diese Interpretation hat einiges für sich; denn als sich 1302 beim Frieden von Caltabellota eine ähnliche Situation ergab – von den Anjou mußte zeitweilig eine aragonesische Herrschaft auf der Insel Sizilien anerkannt werden –, ist von Karl II. wieder der Titel *rex Trinacrie* eingeführt worden<sup>81)</sup>. Somit wären die Schwierigkeiten des Protokolls beseitigt. Es spricht sogar sowohl die Erwähnung der Verwandtschaft als auch die Lösung der Titelfrage eher für als gegen die Echtheit des Briefes.

Am Schluß des Schreibens steht ein Siegelungsbefehl. Auch dieser wäre bei einer Stilübung ungewöhnlich. Dabei wird ein Kaplan Olivarius erwähnt. Der Kaplan selbst ist sonst nicht bekannt, wohl aber haben mehrere Mitglieder der Familie Olivier am Hofe der Angiovinen gelebt<sup>82)</sup>, so daß man durchaus mit einem Kaplan dieses Namens rechnen kann<sup>83)</sup>. Bei einer Stilübung wäre, sollten überhaupt Namen genannt werden, wohl kaum irgendein unbekannter Geistlicher erwähnt worden. Denn für solch einen Zweck boten sich eher die weitverbreiteten Namen des hohen Adels an, der mit Karl zusammen in die Gefangenschaft geraten war<sup>84)</sup>. Auch diese Tatsache spricht für die Echtheit des Schreibens.

<sup>79)</sup> *carissimo consanguineo suo.*      <sup>80)</sup> *regi Aragonie et Trinacrie*; das Prädikat *serenissimus* ist auch sonst üblich, s. Minieri Riccio, Cod. dipl. a.a.O. 1, Nr. 79, S. 75.      <sup>81)</sup> P. E. Schramm, Der König von Aragon, Seine Stellung im Staatsrecht (1276–1410) Hist. Jb. 74 (1955) 102f.

<sup>82)</sup> P. Durriou, Les archives angevines de Naples, Étude sur les registres du roi Charles I<sup>er</sup> 2 (1887) 358f.      <sup>83)</sup> Freilich kann es sich auch um den Vornamen Oliverius handeln, der damals sehr verbreitet war.

<sup>84)</sup> S. o. Anm. 71.



Wenn man sich nun dessen Inhalt ansieht, so wäre er für eine Stilübung etwas dürftig. Denn reizvoll an Karls Situation würde für einen Stilisten eine ausführliche, von Klagen unterbrochene Schilderung des Unglücks oder eine Häufung von Wünschen und Bitten sein, aber von all dem ist nichts zu finden. Dazu kommt weiter, daß einzelne Worte – *eventus* (als Subjekt), *carcer* – in einem späteren Schreiben Karls wieder auftauchen, in dem er von demselben Ereignis spricht: *cum olim nos et nobiscum eundem comitem navalis pugne nostre discrimina fideliter prosecutum in carcere hostium et rebellium nostrorum Sicilie bellicus deduxisset eventus . . .*<sup>65)</sup>.

Ich denke, wenn man alle diese Einzelheiten zusammennimmt, ist es erlaubt, das Schreiben für echt zu halten. – Es vermittelt einen recht unmittelbaren Einblick in die religiös gebundene Natur des jungen Herrschers, der sich in seinem persönlichen Unglück Gott unterwirft und seine Wünsche auf die Christenheit hin formuliert. Außerdem zeigt der Brief, daß der für den künftigen Frieden entscheidende Vorschlag, Sizilien von Trinacrien zu trennen, nicht erst 1302, sondern schon 1284 gefunden wurde.

*Karl II., Fürst von Salerno, bittet als Gefangener den König Peter von Aragon, dieser möge für den Frieden der Christenheit sorgen.*

(nach 5. Juni 1284)

Serenissimo principi domino Petro divina providentia regi Aragonum<sup>a)</sup> et Trinacrie<sup>b)</sup> carissimo consanguineo suo Karolus, filius Karoli etc. salutis<sup>c)</sup> et prosperitatis augmentum<sup>d)</sup>.

Inopinati eventus casus fortuiti<sup>e)</sup>, quibus humana condicio ab alto<sup>f)</sup> subicitur<sup>g)</sup>, precaveri<sup>h)</sup> non possunt<sup>i)</sup>, immo solum est in manu et potentia divina, que, sicut et quomodo vult, ordinat et disponit. Unde, cum ex nutu dispositionis divine, cui nil difficile, cui<sup>j)</sup> nil<sup>k)</sup> impossibile<sup>l)</sup>, expositi simus<sup>m)</sup> carceri vestro, nobilitatem vestram humiliter rogamus, quatenus<sup>n)</sup> circumscriptio<sup>o)</sup> vestra taliter provideat,

a) fehlt M.      b) Trinachi M; crinaclio R; Trinaclio V.      c) salutem D.      d) augmentum M.      e) fortuitu M.      f) alta MRV.      g) subicit MR.      h) precamur R.      i) possum M.      j) fehlt DV.      k) aut V.      l) folgt est D.      m) sumus D.      n) qualiter D.      o) circumspicio M.

<sup>65)</sup> Monti, *Intorno a Carlo II a. a. O.* S. 90.

quod ad honorem vestrum et<sup>a)</sup> nostrum<sup>a)</sup> cedat et redundet etiam ad totius christianitatis, que super hoc fluctuat, tranquillitatem<sup>b)</sup> et pacem<sup>c)</sup>. Et quia sigillo nostro caremus, sigillo<sup>d)</sup> fratris Olivarii<sup>e)</sup> dilecti<sup>f)</sup> capellani nostri presentes<sup>g)</sup> iussimus sigillari. Datum<sup>h)</sup> etc.<sup>h)</sup>

a) fehlt M.                      b) tranquillitate M.                      c) paco M.                      d) sigilli M.  
e) Olmarii D.                      f) fehlt DRV.                      g) fehlt D.                      h) fehlt RV.

## Beilage II

### Eine Vorlage Dietrichs von Nieheim.

Die neue Ausgabe des *Viridarium* von Dietrich von Nieheim enthält Teile des Briefwechsels zwischen Karl von Anjou und Peter von Aragon sowie den Brief Karls II. aus der Gefangenschaft<sup>86)</sup>. Den Herausgebern ist es nicht gelungen, die Vorlage für die letzten drei Stücke nachzuweisen<sup>87)</sup>. Nun läßt sich aber mit einiger Sicherheit sagen, woher Dietrich diese Schriften genommen hat; denn nicht nur sie, sondern auch die zwei kurzen Abschnitte, die zwischen ihnen eingeschoben sind<sup>88)</sup>, tauchen in der gleichen Reihenfolge im handschriftlich überlieferten *Liber Censuum* des Kardinals Nikolaus Roselli von Aragon auf<sup>89)</sup>. Die zwei Abschnitte des *Viridarium* *Cumque dictus Petrus . . .*<sup>90)</sup> und *Dictus autem Karolus . . .*<sup>91)</sup> sind schon in dem Katalog der *Bibliotheca Angelica* von Narducci abgedruckt worden.

Der *Liber Censuum* des Kardinals von Aragon, der speziell Fragen, die Sizilien betreffen, enthält<sup>92)</sup>, war zusammengestellt mit Hilfe von Registern, Büchern der päpstlichen Kammer, anderen Schriften und Chroniken<sup>93)</sup>. Die daraus von Dietrich benutzten Stücke

<sup>86)</sup> MG. Staatschriften des späteren Mittelalters 5, 1 (1956) 88 ff.                      <sup>87)</sup> Ebd. S. 90 f.                      <sup>88)</sup> Ebd. S. 90: *Cumque dictus Petrus rex . . .*; S. 91: *Dictus autem Karolus, qui Messanam . . .*                      <sup>89)</sup> Zu diesem Buch s. M. P. Fabro und L. Duchesno, *Le liber pontificalis* 2 (1892) XXXVIII f.; weitere Hss. bei H. Narducci, *Catalogus codicum manuseriptorum praeter Graecos et Orientales in Bibliotheca Angelica* 1 (1893) 260; dazu kommt noch die Hs. der Madrider Nationbibliothek 620, s. o. Anm. 73. Aus dieser Sammlung sind bisher nur die Papstvitae ediert, Muratori, *SS.* 3 (1723) 277 ff. Zur Person des Kardinals s. S. Baluze, *Vitae paparum Avenionensium* 2 (1928) 456.                      <sup>90)</sup> Narducci a. a. O. S. 268 f.                      <sup>91)</sup> Ebd. S. 269.                      <sup>92)</sup> Ebd. S. 261 ff.                      <sup>93)</sup> *Presentem librum ordinavit et scribi fecit reverendissimus in Christo pater dominus frater Nicolaus cardinalis*

stammen zweifellos aus einer Chronik, denn sie enthalten neben den Briefen eine Reihe historischer Notizen z. B. über die Seeschlacht von Neapel<sup>94</sup>). So könnte also Dietrich die entsprechenden Abschnitte entweder aus dem Liber Censuum oder aus der uns unbekannteren Chronik bezogen haben<sup>95</sup>). Gegen eine unmittelbare Benutzung der Chronik spricht jedoch mancherlei.

Dietrich von Nieheim bringt in dem Viridarium einen Brief Karls I. als Brief Karls II.<sup>96</sup>). Diese Verwechslung liegt auch in den späteren „Nikolaus Roselli Hss.“ vor<sup>97</sup>). In der ältesten uns erhaltenen Hs. jedoch, die allerdings nur das Rubrum dieses Schreibens übermittelt, war der Brief noch richtig Karl I. zugeordnet<sup>98</sup>). Der Fehler kann also nicht schon in der Chronik vorgelegen haben, er scheint erst in die späteren Roselli Hss. hineingekommen zu sein. So ist also sehr wahrscheinlich, daß Dietrich seine Kenntnisse aus diesen bezogen hat. Weiterhin: Das Viridarium enthält ein Schreiben Eduards III. an Clemens VI.<sup>99</sup>), bei dem Pivoc vermutete, Dietrich habe es einer englischen Chronik entnommen<sup>100</sup>), einen sicheren Beweis kann er aber nicht bringen. Nun steht dieses gleiche Schreiben ebenfalls im Liber Censuum des Kardinals von Aragon kurz nach dem Chronikbruchstück, das im Viridarium zitiert wird<sup>101</sup>). Somit wird sehr wahrscheinlich,

*Aragonis, quem compilavit ex diversis registris et ex libris camere apostolice et ex aliis etiam libris et cronicis diversis cum magna diligencia et labore*, 1. Blatt des cod. Ottob. 3082; vgl. Fabre-Duchesno 2 S. XXXVIII. <sup>94</sup>) Viridarium a. a. O. S. 91; Narducci, a. a. O. S. 269. <sup>95</sup>) Für die sizilianischen Schreiben vermutete schon H. Heimpele eine chronikalische Quelle, Dietrich von Niem, Westfälische Biographion 2 (1932) 253; vgl. K. Pivoc, Neue Forschungen zu Dietrich von Niem, Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen, phil. hist. Kl. (1951) S. 55. <sup>96</sup>) Pivoc spricht – Dietrich folgend – das Schreiben Karl II. zu, Viridarium a. a. O. S. 90f.; ders., Neue Forschungen a. a. O. S. 53. Das ist aber schon deswegen sehr unwahrscheinlich, weil Karl II. zu Lebzeiten Peters von Aragon niemals König gewesen ist; außerdem steht die richtige Person (Karl I.) in dem von den Herausgebern des Viridariums übersehenen Druck desselben Briefes, MG. SS. 25, 861f.; vgl. Nitschko, Saba I, a. a. O. S. 181ff. <sup>97</sup>) Nitschko, obd. 184; ebenso Ottobonianus 3078, fol. 131r. <sup>98</sup>) *Item alia littera, quam isdem Karolus misit regi Aragonie*, Ottob. 3082, auf einem Blatt, das sich vor Beginn der Numerierung befindet. Das *isdem* bezieht sich auf das vorhergehende Schreiben *Si de sane mentis consideratione*, welches Karl I. zugeschrieben wird. Zu dieser Hs. s. Narducci, a. a. O. S. 260, Fabre-Duchesno, a. a. O. 1 (1905) 27f. <sup>99</sup>) Viridarium a. a. O. S. 28ff. <sup>100</sup>) Viridarium a. a. O. S. XV (in Anm. 2 muß es 47 heißen) und Pivoc, Neue Forschungen, a. a. O. S. 47, Anm. 101. <sup>101</sup>) Narducci, a. a. O. S. 269.

daß Dietrich sowohl die Chronik mit dem darin enthaltenen Briefwechsel als auch Eduards Schreiben dem Liber Censuum entnommen hat. Die Möglichkeit ihn kennen zu lernen, bot sich ihm sicher bei dem Aufenthalt an der Kurie und bei seinen Arbeiten zur päpstlichen Verwaltung<sup>102</sup>).

Es ist also damit zu rechnen, daß Dietrich von Nieheim Teile seines Viridarium aus einer Hs. des von Nikolaus Roselli zusammengestellten Werkes bezogen hat<sup>103</sup>). Um weitere Einzelheiten festzustellen, wäre es nötig, Eigenart und Bedeutung dieser weitverbreiteten Sammlung genauer zu untersuchen.

<sup>102</sup>) Heimpel, Dietrich a. a. O. S. 18 ff.      <sup>103</sup>) Der von Dietrich abgeschriebene Teil erstreckt sich – abgesehen von dem Text innerhalb der Klammern – von Viridarium a. a. O. S. 90, Z. 24 bis S. 91, Z. 36. Gegenüber den römischen Hss. bietet Dietrich an wenigen Stellen einen etwas abweichenden Text, s. Narducci, a. a. O. S. 268 f.